

Bildungsgesetz (BiG)¹⁶(vom 1. Juli 2002)¹**1. Teil: Grundlagen**

§ 1.¹¹ ¹ Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens sowie die stufenübergreifenden Bereiche. Gegenstand, Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt für die staatlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die nichtstaatlichen Schulen.

§ 2.¹¹ Das Bildungswesen vermittelt dem Menschen eine Bildung nach Massgabe seiner Anlagen, Eignungen und Interessen. Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt die Grundlage für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie. Ziel

§ 3.¹¹ ¹ Der Kanton sorgt für ein breites Angebot in der Aus- und Weiterbildung. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist wegleitend. Grundsätze

² Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften im Bildungswesen zusammen.

³ Er fördert die Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen.

⁴ Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet.

§ 4.¹¹ Die staatlichen Schulen sind politisch und konfessionell neutral. Neutralität

§ 5.¹¹ Der Kanton fördert die Qualität im Bildungswesen. Er stellt Qualitätsvorgaben auf und kann staatliche und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen und Angebote in der Aus- und Weiterbildung anerkennen oder zertifizieren. Qualitätssicherung

§ 6.¹⁸ ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeitet die für das Bildungsmonitoring sowie die Planung, Führung und Evaluation des Bildungswesens notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten und Daten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen. Bildungsdaten

² Sie kann die für die Lehrpersonalstatistik notwendigen Daten durch direkten elektronischen Zugriff auf das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem des Kantons erheben.

410.1

Bildungsgesetz (BiG)

AHV-Versicher-
tennummer § 6 a.¹⁷ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die
Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁴ systematisch verwenden.

Schuljahr § 7.¹¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion setzt den
Schuljahresbeginn für die Volksschule sowie die Berufs- und Mittel-
schulen fest. Sie legt die Weihnachtsferien im Kanton einheitlich fest.

2. Teil: Gliederung des Bildungswesens

Bildungsstufen § 8.¹¹ ¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe,
die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.

² Die Volksschulstufe besteht aus der Grundstufe, der Primarstufe
und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei
Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in
den Mittelschulen erfüllt werden.

³ Die Sekundarstufe II besteht aus der beruflichen Grundbildung
und der Ausbildung in den Mittelschulen nach der obligatorischen
Schulpflicht.

⁴ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an der Universität,
den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen.

Subsidiäre
Bildungs-
leistungen § 9.¹¹ ¹ Die subsidiären Bildungsleistungen ergänzen das Angebot
der einzelnen Bildungsstufen.

² Sie umfassen insbesondere Massnahmen und Angebote in den
Bereichen Familie, Schule, Berufe und Arbeit sowie Kultur und Sport.

³ Der Kanton fördert Massnahmen zur Sucht- und Gewaltpräven-
tion.

3. Teil: Lehrmittelverlag

Rechtsform,
Aufgaben § 10.¹¹ ¹ Der Kanton führt einen Lehrmittelverlag in der Form
einer unselbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt.

² Der Lehrmittelverlag produziert, erwirbt und vertreibt Lehrmittel
für das Bildungswesen.

4. Teil: Versuche

§ 11.³ ¹ Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens Versuche anordnen. Allgemeines

² Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

³ Der Kanton kann Versuche an nichtstaatlichen Schulen unterstützen.

§ 12.³ Die Unterstützung von Versuchen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf Ziele, Gegenstand und Durchführung nehmen können und ihr Ansehen und ihre Geschäftstätigkeit mit dem Bildungszweck vereinbar sind. Drittmittel

5. Teil: Finanzielle Leistungen

A. Leistungen an Bildungseinrichtungen

§ 13.¹¹ An Bildungseinrichtungen, die in anderen Gesetzen nicht geregelt sind, können Leistungen nach §§ 14 und 15 ausgerichtet werden. Grundsatz

§ 14.¹¹ Der Kanton kann an allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung Subventionen ausrichten. Subventionen

§ 15.¹¹ ¹ Der Kanton leistet an die vom Regierungsrat anerkannten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen Kostenanteile bis zu 80% des anrechenbaren Betriebsaufwandes. Kostenanteile

² Die Anerkennung setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Interesse dienen und die vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen und Auflagen erfüllen.

³ Der Regierungsrat kann über die Leistung von Kostenanteilen Vereinbarungen abschliessen.

B. Leistungen an Auszubildende

Grundsatz

§ 16.¹¹ ¹ Der Kanton unterstützt in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, sofern ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen oder anderer Leistungspflichtiger nicht ausreichen.

² Die Beiträge werden für die Ausbildung auf den Sekundarstufen sowie bis zu einem ersten ordentlichen Abschluss auf der Tertiärstufe als Stipendien ausgerichtet.

³ Für die Weiterbildung auf der Tertiärstufe werden Darlehen ausgerichtet.

⁴ Bei der Bemessung der Rückforderung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers berücksichtigt.

Beitrags-
berechtigte
Personen

§ 17.¹¹ ¹ Beiträge für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt werden an Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz und an anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton ausgerichtet.

² In besonderen Fällen können auch Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizerinnen und -schweizer mit Zürcher Bürgerrecht ausgerichtet werden.

³ Der Regierungsrat umschreibt den Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes. Er kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion ermächtigen, weitere Einzelheiten, insbesondere die Bemessung der Ausbildungsbeiträge, zu regeln.

Beitrags-
berechtigte
Ausbildungen

§ 18.¹¹ ¹ Beitragsberechtigt ist, wer in der Schweiz nach der Volksschule eine berufliche Grundbildung, eine Ausbildung an einer staatlichen Mittelschule oder an einer Schule auf der Tertiärstufe absolviert. Für Ausbildungen an nichtstaatlichen Schulen werden Beiträge gewährt, wenn deren Abschluss vom Kanton oder vom Bund anerkannt wird.

² In besonderen Fällen können auch Ausbildungsbeiträge für den Besuch anderer Schulen nach Abschluss der Volksschule gewährt werden.

Ausrichtung
der Beiträge

§ 19.⁴ ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion entscheidet über die Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben der zuständigen Behörde die zur Prüfung der Beitragsgesuche erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

6. Teil: Bildungsrat

§ 20.⁹ Der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ist ein Stellung
Bildungsrat beigegeben. Die Bestimmungen über die Geschäftsord-
nung des Regierungsrates gelten sinngemäss für den Bildungsrat.

§ 21.⁹ ¹ Der Bildungsrat fördert das Bildungswesen und koordi- Aufgaben
niert zwischen den Bildungsbereichen.

² Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung,
sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet
über seine Tätigkeit Bericht.

³ Die Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates in den einzel-
nen Bildungsbereichen werden durch die weiteren das Bildungswesen
betreffenden Gesetze geregelt.

§ 22.⁹ ¹ Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehö- Zusammen-
ren ihm an: setzung

1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied
des Regierungsrates,
2. durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählte
Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur,
Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der
Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen.

² Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz.

³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

⁴ Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme beigezogen werden.

7. Teil: Synode

§ 23.¹¹ ¹ Mitglieder der Schulsynode sind die Lehrkräfte der Volksschule, der kantonalen Mittelschulen und der Berufsschulen. Zusammen-
setzung

² Die Schulsynode gliedert sich in die Lehrpersonenkonferenzen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen. Deren Präsidentinnen oder Präsidenten bilden den Vorstand der Schulsynode.

Aufgaben

§ 24.¹¹ ¹ Die Schulsynode nimmt in Absprache mit den Stufenorganisationen das Mitspracherecht der Lehrerschaft in rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen des Bildungswesens wahr. Sie gewährleistet den Informationsfluss zwischen der Lehrerschaft und der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

² Sie berät wesentliche Fragen des zürcherischen Bildungswesens und stellt Anträge an die Behörden. Sie nominiert die Vertretungen im Bildungsrat sowie in den bildungsrätlichen Kommissionen.

³ Anordnungen der Schulsynode und der Lehrpersonenkonferenzen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen können mit Rekurs bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion angefochten werden.¹⁵

8. Teil: SchlussbestimmungenAufhebung
bisherigen
Rechts

§ 25. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a.¹² das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859,
- b.³ das Gesetz über Schulversuche vom 7. September 1975.

Änderungen
bisherigen
Rechts

§ 26. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959: . . .^{2,9}
- b. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999: . . .^{2,6,10}
- c. Das **EG zum Berufsbildungsgesetz** vom 21. Juni 1987: . . .^{2,7,10}
- d. Das **Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung** vom 28. September 1986: . . .^{2,5}
- e. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999: . . .^{2,5}
- f. Das **Fachhochschulgesetz** vom 27. September 1998: . . .^{2,9}
- g. Das **Gesetz über die Universität Zürich** vom 15. März 1998: . . .^{2,8,10}

¹ [OS 58.3](#).

² Text siehe [OS 58.3](#).

³ In Kraft seit 1. Februar 2003 ([OS 58.12](#)).

⁴ In Kraft seit 1. Juli 2003 ([OS 58.77](#)).

⁵ In Kraft seit 1. Juli 2003 ([OS 58.153](#)).

-
- ⁶ In Kraft seit 1. Juli 2003, ausser die Änderung von § 39 des Mittelschulgesetzes ([OS 58.153](#)).
- ⁷ In Kraft seit 1. Juli 2003, ausser die Änderung von § 34 des EG zum Berufsbildungsgesetz ([OS 58.153](#)).
- ⁸ In Kraft seit 1. Juli 2003, ausser die Änderung von § 46 des Universitätsgesetzes ([OS 58.153](#)).
- ⁹ In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.271](#)).
- ¹⁰ Vollständig in Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.271](#)).
- ¹¹ In Kraft seit 1. Oktober 2004 ([OS 59.290](#)).
- ¹² In Kraft seit 31. Dezember 2007 ([OS 61.220](#)).
- ¹³ Obsolet.
- ¹⁴ [SR 831.10](#).
- ¹⁵ Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65.390](#); [ABI 2009.801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁶ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65.390](#); [ABI 2009.801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁷ Eingefügt durch Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015 ([OS 71.9](#); [ABI 2014-11-14](#)). In Kraft seit 1. Mai 2016 ([OS 71.115](#); [ABI 2016-04-15](#)).
- ¹⁸ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015 ([OS 71.9](#); [ABI 2014-11-14](#)). In Kraft seit 1. Mai 2016 ([OS 71.115](#); [ABI 2016-04-15](#)).